

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Cremlingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2017 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolfenbüttel und der Gemeinde Cremlingen zur Übernahme der Aufgaben als Zentrale Beschaffungsstelle

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Wolfenbüttel
Stadtmarkt 3 – 6
38300 Wolfenbüttel

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Pink

und der

Gemeinde Cremlingen
Ostdeutsche Straße 22
38162 Cremlingen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Detlef Kaatz

Präambel

Die Stadt Wolfenbüttel und die Gemeinde Cremlingen schließen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in der Fassung vom 21. Dezember 2011 und zuletzt geändert am 26. Oktober 2016, die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung, dass die Stadt Wolfenbüttel für die Gemeinde Cremlingen Aufgaben als Zentrale Beschaffungsstelle gem. § 120 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Fassung vom 26. Juni 2013 und zuletzt geändert am 29. März 2017, übernimmt.

§ 1 – Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolfenbüttel, im Folgenden ZVS genannt, übernimmt im Auftrag der Gemeinde Cremlingen die formelle Betreuung und Abwicklung von förmlichen Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (netto). Im Einzelfall und in Übereinkunft zwischen der ZVS und der Gemeinde Cremlingen übernimmt die ZVS auch Aufträge unterhalb dieses geschätzten Auftragswertes.
- (2) Die Stadt Wolfenbüttel stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die erforderliche sachliche und technische Infrastruktur zur Verfügung. Dienstort für die Übernahme der o.g. Aufgaben ist Wolfenbüttel.
- (3) Die Stadt Wolfenbüttel verpflichtet sich zur rechtmäßigen Durchführung der ihr von der Gemeinde Cremlingen übertragenen Aufgaben. Maßgebliche Grundlagen hierfür sind die vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie der dieser Vereinbarung anliegende Ablaufplan (Anlage 1) über die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Verfahrensschritte im Rahmen einer Vergabe.

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Cremlingen

- (4) Die Gemeinde Cremlingen informiert die Stadt Wolfenbüttel zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, um die rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens gewährleisten zu können. Die Stadt Wolfenbüttel und die Gemeinde Cremlingen vereinbaren vor Durchführung einer Vergabe einen Terminplan, aus dem die einzelnen Fristen und Bearbeitungszeiträume sowie die jeweiligen Zuständigkeiten hervorgehen. Abweichungen von diesen Terminplänen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Zuschlagserteilung obliegt der Gemeinde Cremlingen.
- (6) Unabhängig von o.g. Auftragswertgrenzen steht die Stadt Wolfenbüttel der Gemeinde Cremlingen hinsichtlich der Wahl der Verfahrensart, des Ablaufs des Vergabeverfahrens, aller rechtswirksamen Formalien und der einschlägigen Vergaberegeln beratend zur Seite.

§ 2 – Kostenerstattung

- (1) Zum Ausgleich der entstandenen Personal- und Sachaufwendungen für die Aufgabenübernahme nach § 1 zahlt die Gemeinde Cremlingen an die Stadt Wolfenbüttel bis spätestens Ende Januar des Folgejahres eine Kostenerstattung nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Stadt Wolfenbüttel.
- (2) Beratungsleistungen nach § 1 Abs. 6 erfolgen ohne Kostenerstattung.
- (3) Im Rahmen der Rechnungsstellung nach Abs. 1 stellt die ZVS sowohl die kalkulatorischen Kosten pro Vergabeverfahren (a) sowie die im jeweiligen Berechnungszeitraum abzurechnenden Kosten für die Gemeinde Cremlingen (b) dar.
 - a. Die durchschnittlichen Kosten pro Vergabeverfahren errechnen sich anhand
 - der in der ZVS eingesetzten Vollzeitstellenanteile,
 - der aktuellen KGSt-Ergebnisse für die Kosten der besetzten Stellen,
 - der geleisteten Arbeitstage (= 210 Tage multipliziert mit den besetzten Stellen),
 - der durchgeführten (d.h. abgeschlossenen / aufgehobenen) Vergabeverfahren
 - der daraus resultierenden, durchschnittlichen Bearbeitungsdauer pro durchgeführtem Vergabeverfahren (abgeleistete Arbeitstage / durchgeführte Vergabeverfahren).

Der sich hieraus ergebende Wert wird stets auf volle 10,00 € gerundet.
 - b. Die jährlich von der Gemeinde Cremlingen zu erstattenden Kosten errechnen sich, indem die in den zurückliegenden drei Jahren, also innerhalb des aktuellen sowie der zwei vorhergehenden Abrechnungszeiträume, von der ZVS für die Gemeinde Cremlingen durchschnittlich durchgeführten Vergabeverfahren mit den durchschnittlichen Kosten pro Vergabeverfahren nach (a) multipliziert werden. Sofern noch nicht die Daten von drei Abrechnungszeiträumen vorliegen, werden lediglich die zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits abgeschlossenen Zeiträume zu Grunde gelegt.
- (4) Zusätzlich stellt die Stadt Wolfenbüttel der Gemeinde Cremlingen im Rahmen der Abrechnung gem. Abs. 1 ihr entstandene Auslagen in Rechnung, die durch die Übernahme von Vergabeverfahren für die Gemeinde Cremlingen entstanden sind. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für Bekanntmachungen oder Kosten für eine ggf. notwendige rechtliche Betreuung im Rahmen von Nachprüfungsverfahren oder sonstigen gerichtlichen Verfahren.

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Cremlingen

- (5) Die Stadt Wolfenbüttel verpflichtet sich zum wirtschaftlichen und effektiven Umgang mit Personalressourcen, um die durchschnittlichen Kosten pro Vergabeverfahren nach Abs. 2, sofern sie es beeinflussen kann, so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Cremlingen jedes Jahr eine Prognose der zu erwartenden Vergabeverfahren zur Verfügung, um auf Schwankungen im Rahmen des Personalbedarfes bestmöglich reagieren zu können.
- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt. Sollte die vereinbarte Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Gemeinde Cremlingen auch rückwirkend in Rechnung gestellt.

§ 3 – Haftung

- (1) Die Gemeinde Cremlingen haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die Stadt Wolfenbüttel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (2) Die Gemeinde Cremlingen ist allein verantwortlich für die Inhalte der ausgeschriebenen Leistungsverzeichnisse, die ausgewählten Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie für die Ausführungstermine. Die Stadt Wolfenbüttel prüft die von der Gemeinde Cremlingen zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen lediglich auf vergaberechtliche Korrektheit.
- (3) Die Gemeinde Cremlingen haftet im Innenverhältnis ferner für schuldhaftes Verhalten, welches durch von ihr beauftragte und an der Vergabe beteiligte Planer, Ingenieurbüros oder ähnliche Dritte verursacht wird.
- (4) Der Stadt Wolfenbüttel entstehen durch die Durchführung von Vergabeverfahren für die Gemeinde Cremlingen keinerlei haushalterische Auswirkungen. Das Risiko von Abweichungen zwischen der ursprünglichen Kostenschätzung und des Wertes des letztlichen Vergabevorschlages trägt die Gemeinde Cremlingen.
- (5) Die Gemeinde Cremlingen und die Stadt Wolfenbüttel verpflichten sich, ungeachtet obig aufgeführter Haftungsregelungen, zu einer kooperativen, fairen und konstruktiven Zusammenarbeit, die auch die Abwicklung etwaiger Haftungsfälle betrifft.

§ 4 – Kommunikation nach außen

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren für die Gemeinde Cremlingen tritt die Stadt Wolfenbüttel gegenüber Dritten nach außen im eigenen Namen auf. Die Kommunikation mit Bietern und Bewerbern erfolgt ausschließlich über Rufnummern, E-Mailadressen oder die elektronischen Zugänge zu Vergabeportalen der Stadt Wolfenbüttel.
- (2) Schriftliche Angebote werden bis zur Angebotsöffnung bzw. bis zum Submissionstermin im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel aufbewahrt.

§ 5 – Verschwiegenheit

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten anderer beteiligter Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber Dritten sowie gegenüber Organen, Beteiligungen und anderen

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Cremlingen

Organisationseinheiten der eigenen Kommune auch nach Beendigung ihrer jeweiligen Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Die allgemeinen dienstrechtlichen und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 6 – Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl die Stadt Wolfenbüttel als auch die Gemeinde Cremlingen sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Für beide Parteien besteht das außerordentliche Kündigungsrecht, sofern grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung dazu führen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht länger gewährleistet werden kann.

§ 7 – Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder der dazugehörigen Anlagen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder im Widerspruch mit geltenden, gesetzlichen Bestimmungen stehen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungsgedanke erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Die Anlagen 1 - „Ablaufplan“ und 2 – „Übergabeformular“ werden vollumfänglich Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Wolfenbüttel, der 15.01.2018

gez.
Thomas Pink
Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, der 15.01.2018

gez.
Detlef Kaatz
Bürgermeister der Gemeinde Cremlingen